

Merkblatt zur Kormoranverordnung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Sächsische Kormoranverordnung - SächsKorVO) vom 24. Januar 2007 wurde am 10.02.2007 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und gilt rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Dezember 2010.

Zur Erläuterung geben wir Ihnen ein Merkblatt in die Hand, welches Ihnen die Umsetzung der SächsKorVO im Landkreis Mittelsachsen vereinfachen soll und häufig gestellte Fragen erläutert. Bitte beachten Sie beim Abschuss von Kormoranen und bei der Verhinderung von Brutkolonien unsere Hinweise und informieren Sie uns bei weiteren Fragen und Problemen (s. Seite 2).

Der Abschuss von Kormoranen ist keine Jagdausübung im Sinne des Bundesjagdgesetzes!

Zu § 1 Abschuss von Kormoranen:

Kormorane dürfen im Zeitraum vom 16. August bis zum 31. März eines jeden Jahres zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der heimischen Tierwelt getötet werden:

- a. durch Betreiber von fischereiwirtschaftlichen Anlagen der Teichwirtschaft und der Fischzucht,
- b. durch die zur Ausübung des Fischereirechtes berechtigten Personen und
- c. von ihnen beauftragten Personen, wenn diese Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind, hierbei jedoch nur:
 - d. in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang;
 - e. auf, über und in einem Gebiet von 200 m um die fischereiwirtschaftlich genutzten Gewässer und um Fließgewässer;
 - f. außerhalb von Brut- und Schlafplätzen sowie außerhalb von Nationalparks;
 - g. mit einer geeigneten Schusswaffe.

Der Landkreis Mittelsachsen als zuständige Jagdbehörde empfiehlt an Gewässern die Verwendung von bleifreier Schrotmunition bzw. Kugelmunition ab Kal. 17HMR.

Die getöteten Tiere dürfen in Besitz genommen werden, es besteht jedoch ein Vermarktungs- und Verkehrsverbot.

Zu § 2 Erlaubnisvorbehalt:

Einer besonderen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, hier Landkreis Mittelsachsen, bedarf der Abschuss:

- im Zeitraum vom 1. April bis zum 15. August (Brut- und Aufzuchtzeit des Kormorans)
- im Bereich von Trinkwassertalsperren, Trinkwasserspeichern, deren unmittelbaren Zuflüssen und Fassungszone.

Diese Erlaubnis muss der Fischereiausübungsberechtigte einholen.

Zu § 3 Nachweis- und Meldepflichten:

Über den Abschuss muss innerhalb eines Monats eine Meldung an das:

Landratsamt Mittelsachsen
Ref. 23.4 - Naturschutz
Frauensteiner Str. 43 (Postanschrift)
09599 Freiberg

erfolgen.

Inhalt der Meldung:

- a. Abschusstag,
- b. Abschussort mit Angabe des Gewässers (ggf. auch Teil desselben oder Abschnitt),
- c. Zahl der geschossenen Tiere,
- d. Ringnummern von ggf. beringten Tieren

Achtung! Der Erstmeldung ist eine Kopie des auf den zum Abschuss Berechtigten lautenden gültigen Jagdscheines beizufügen.

**Um die Kormoranverordnung erfolgreich in die Praxis umsetzen zu können, sind Teichwirte, Fischzüchter und Fischereiausübungsberechtigte auf die Unterstützung der Jagdausübungsberechtigten angewiesen.
Die Fischereiausübungsberechtigten sollen grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch machen, den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten als beauftragte Person (im Sinne von § 1 Abs. 1 c SächsKorVO) zu gewinnen.
Jagdbezirkshaber werden gebeten, dass Abschussberechtigte nach § 1 Abs. 1 SächsKorVO ihre Jagdbezirke betreten dürfen.**

Kontakt für Rückfragen:

NR.vollzug@landkreis-mittelsachsen.de